

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



22. Jahrgang

Potsdam, den 19. November 2013

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erste Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBSJ Vom 30. August 2013	278
Verordnung über den nachträglichen Erwerb von Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen (Befähigungserwerbsverordnung - BEV) Vom 17. Oktober 2013	278
Verordnung über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und den besonderen Zugang zum Vorbereitungsdienst im Schulbereich (Berufsbegleitende Vorbereitungsdienstverordnung - BVorbDV) Vom 17. Oktober 2013	284

Jugend

Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Vom 16. Oktober 2013	287
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	290
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	303

I. Amtlicher Teil**Bildung****Erste Verordnung zur Änderung
der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS**

Vom 30. August 2013
Gz.: 13.1-31002
(GVBl. II Nr. 65)

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 66 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) und § 63 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) und § 1 Satz 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. II S. 155) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1**Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS**

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS vom 7. September 2010 (GVBl. II Nr. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 13 werden die Nummern 6 bis 12.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

**Übertragung von Aufgaben auf die Zentrale
Bezugstelle des Landes Brandenburg**

(1) Die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird für den Bereich der Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung auf die Zentrale Bezugstelle des Landes Brandenburg über-

tragen. Die Zuständigkeiten für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bleiben unberührt.

(2) Die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld nach § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung wird für den Bereich der Beschäftigten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung auf die Zentrale Bezugstelle des Landes Brandenburg übertragen. Die Zuständigkeiten für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bleiben unberührt.

(3) Für Anträge auf Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie auf Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld, die vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung eingegangen sind und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Dies gilt auch für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. August 2013

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Verordnung über den nachträglichen Erwerb
von Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen
(Befähigungserwerbsverordnung - BEV)**

Vom 17. Oktober 2013
Gz.: 35.3-45210
(GVBl. II Nr. 74)

Auf Grund des § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Feststellung, Anerkennung

Abschnitt 2

Zertifikatsstudium

- § 4 Strukturelle Anforderungen
- § 5 Inhaltliche Anforderungen
- § 6 Hochschulzertifikat

Abschnitt 3

Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach

- § 7 Voraussetzung, Anrechnung
- § 8 Allgemeinbildende Fächer
- § 9 Berufliche Fächer
- § 10 Sonderpädagogische Fachrichtungen
- § 11 Inklusionspädagogische Schwerpunktbildung

Abschnitt 4

Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt oder für ein Lehramt

- § 12 Voraussetzungen, Anrechnung
- § 13 Lehramt für die Primarstufe
- § 14 Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)
- § 15 Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
- § 16 Lehramt für Förderpädagogik
- § 17 Lehrerämter

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den nachträglichen Erwerb

1. der Lehrbefähigung für ein weiteres Fach oder einen weiteren Lernbereich oder einer weiteren Fachrichtung oder weiteren Fächer,
2. der Befähigung für ein oder ein weiteres Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (Lehramtsbefähigung) oder

3. der Befähigung für ein Amt des Lehrers der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (Lehreramt), für das eine Ergänzungsprüfung vorgesehen ist.

Sie bestimmt das Nähere zu den Voraussetzungen, zum Umfang und der Art sowie zur Anerkennung der für den Befähigungserwerb nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Feststellung der Befähigung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der nachträgliche Erwerb einer Befähigung setzt voraus, dass

1. eine Lehramtsbefähigung, die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik und
2. die für die angestrebte Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich (Fach)

nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 nachgewiesen werden.

(2) An die Stelle der nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen in einem Fach können Studien- und Prüfungsleistungen im Studienbereich Inklusionspädagogik treten.

(3) Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden mit dem erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiums, das die strukturellen und inhaltlichen Anforderungen gemäß den §§ 4 und 5 erfüllt, nachgewiesen.

(4) An die Stelle der für den Erwerb der Befähigung für ein Lehramt abzulegenden Ergänzungsprüfung tritt die Feststellung gemäß § 3 Absatz 1.

§ 3

Feststellung, Anerkennung

(1) Die nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz für die Anerkennung von lehrerbildenden Abschlüssen zuständige Behörde stellt auf Antrag durch Bescheid fest, ob die angestrebte Befähigung erworben wurde.

(2) Dem Antrag auf Feststellung gemäß Absatz 1 sind insbesondere

1. der Nachweis über die Befähigung, die für den Erwerb der angestrebten Befähigung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung vorausgesetzt wird,
2. das Hochschulzertifikat gemäß § 6 und
3. bei Erwerb einer Befähigung für ein oder ein weiteres Lehramt oder für ein Lehramt ein Nachweis über ein Be-

schäftungsverhältnis im Schul- oder Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg oder an Ersatzschulen im Land Brandenburg

beizufügen.

(3) Der Bescheid gemäß Absatz 1 weist insbesondere

1. die Bezeichnung der erworbenen Befähigung,
2. die Bezeichnung des Lehr- oder Lehreramtes und des Faches, auf das sich die erworbene Befähigung bezieht, und
3. die Gesamtnote, mit der das Zertifikatsstudium gemäß § 2 Absatz 3 abgeschlossen wurde,

aus.

(4) Soweit die für den nachträglichen Befähigungserwerb erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht in einem Zertifikatsstudium gemäß Abschnitt 2 erworben wurden, sind diese anzuerkennen, wenn das jeweilige Studium den Anforderungen gemäß dieser Verordnung im Wesentlichen entspricht.

Abschnitt 2 Zertifikatsstudium

§ 4

Strukturelle Anforderungen

(1) Das Zertifikatsstudium gemäß § 2 Absatz 3 ist an einer Universität zu absolvieren. Zertifikatsstudienangebote, die sich auf das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) beziehen, können auch in Kooperation mit Fachhochschulen durchgeführt werden.

(2) Die Zertifikatsstudienangebote sind zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Hierfür gelten die Bestimmungen für die Akkreditierung und Reakkreditierung lehramtsbezogener Masterstudiengänge gemäß § 3 der Lehramtsstudienverordnung entsprechend.

(3) Die Zertifikatsstudienangebote sind zu modularisieren. Jedes Modul ist mit einer Modulabschlussprüfung, die eine benotete Prüfungsleistung umfasst, abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die inhaltlichen Anforderungen oder der Umfang eines Moduls es erfordern, kann die Modulabschlussprüfung aus benoteten Teilprüfungsleistungen bestehen. Soweit ein Modul überwiegend praktische Studien umfasst, kann anstelle der Benotung der zu erbringenden Prüfungsleistung die Feststellung erfolgen, ob sie bestanden oder nicht bestanden wurde.

(4) Die Prüfungsanforderungen und -formen sind an den in den Modulen jeweils zu erreichenden Kompetenzen auszurichten, wobei die unterschiedlichen Prüfungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen sollen.

(5) Den in den Modulen nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen.

(6) Ein Zertifikatsstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ nachgewiesen wird.

(7) Im Übrigen gelten für die Durchführung eines Zertifikatsstudiums und für den Nachweis der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen die auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Hochschulordnungen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zur Modularisierung und Vergabe von Leistungspunkten, zur Anerkennung von Modulen und Leistungen, zur Leistungsbewertung und zu den Prüfungsverfahren entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anders bestimmt wird.

(8) Abweichend von Absatz 1 kann die angestrebte Befähigung nachträglich in einem Zertifikatsstudium an einer Einrichtung der Lehrkräftefort- und -weiterbildung erworben werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Akkreditierung gemäß Absatz 2 die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen durch das für Schule zuständige Ministerium. Zur Sicherung und Entwicklung der Lehrqualität sind die Zertifikatsstudienangebote regelmäßig durch die anbietende Einrichtung zu evaluieren. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung ist darzulegen, dass die in den jeweils vorgesehenen Studienmodulen lehrenden und prüfenden Personen eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 5

Inhaltliche Anforderungen

(1) Das Zertifikatsstudium umfasst fachwissenschaftliche oder künstlerische und fachdidaktische Studien. In den fachdidaktischen Studien sollen Aspekte der inklusiven Bildung in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.

(2) Bezieht sich ein Zertifikatsstudium auf eine moderne Fremdsprache, sollen in ihm sprachpraktische Studien vorgesehen werden. Bezieht sich ein Zertifikatsstudium auf ein Fach aus dem musisch-ästhetischen Bereich oder das Fach Sport, sollen in ihm fachpraktische Studien vorgesehen werden.

(3) Der Gesamtumfang der in einem Zertifikatsstudium nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen in den Abschnitten 3 und 4.

(4) Die für ein Zertifikatsstudium zugelassenen Fächer richten sich nach den Bestimmungen in den Abschnitten 3 und 4. Das für Schule zuständige Ministerium kann abweichend davon jeweils andere Fächer zulassen.

(5) Für die curriculare Gestaltung eines Zertifikatsstudiums sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken für das jeweilige Fach zugrunde zu legen. Bei der Auswahl der curricularen Schwerpunkte sind insbesondere die Anforderungen für die jeweils angestrebte Befähigung und die bereits erworbene Befähigung zu berücksichtigen. Soweit für einzelne Fächer keine curricularen

Vorgaben gemäß Satz 1 vorliegen, werden diese vom für Schule zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.

§ 6

Hochschulzertifikat

Nach Abschluss des Zertifikatsstudiums fertigt die Hochschule ein Zertifikat aus, in dem insbesondere

1. die Bezeichnung des Zertifikatsstudiums,
2. die Bezeichnung der absolvierten Module und der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und
4. Aussagen zur Akkreditierung beziehungsweise Reakkreditierung des Zertifikatsstudiums

auszuweisen sind.

Abschnitt 3

Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach

§ 7

Voraussetzung, Anrechnung

(1) Soweit nachstehend keine anderen Festlegungen getroffen werden, kann eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben, wer eine Lehramtsbefähigung, die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik nachweist.

(2) Werden fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Wesentlichen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nachgewiesen, sind diese auf den für das jeweilige Fach nachzuweisenden Gesamtstudienumfang anzurechnen. Für die beruflichen Fächer gemäß § 9 gilt dies auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erworben wurden.

§ 8

Allgemeinbildende Fächer

(1) Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres allgemeinbildendes Fach der Primarstufe sind die Fächer

1. Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch und Sport sowie
2. Biologie, Französisch, Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Spanisch und Wirtschaft-Arbeit-Technik

zugelassen und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 45 Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres allgemeinbildendes Fach der Sekundarstufen I und II sind die Fächer

1. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Technik und Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie
2. Astronomie, Darstellendes Spiel, Darstellen und Gestalten, Italienisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Recht und Wirtschaftswissenschaften

zugelassen und jeweils Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten nachzuweisen. Soweit sich die Lehrbefähigung schwerpunktmäßig auf die Sekundarstufe II beziehen soll, sind davon mindestens 15 Leistungspunkte für die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen Fach nachzuweisen.

§ 9

Berufliche Fächer

Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres berufliches Fach der Sekundarstufe II sind die Fächer Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung zugelassen und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 75 Leistungspunkten nachzuweisen.

§ 10

Sonderpädagogische Fachrichtungen

Für den Erwerb der Lehrbefähigung für eine oder eine weitere Fachrichtung, die einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zugeordnet ist (sonderpädagogische Fachrichtung), sind die Fachrichtungen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung zugelassen und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 33 Leistungspunkten sowie zusätzlich mindestens 24 Leistungspunkten in der allgemeinen Förder- und Inklusionspädagogik nachzuweisen.

§ 11

Inklusionspädagogische Schwerpunktbildung

Für eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung in einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes sind Studien- und Prüfungsleistungen in

1. der allgemeinen Inklusionspädagogik und -didaktik und

2. den inklusionspädagogisch orientierten Studien in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung

im Umfang von mindestens insgesamt 60 Leistungspunkten nachzuweisen. Dabei umfassen die Studien- und Prüfungsleistungen für den Teilbereich gemäß Satz 1 Nummer 1 mindestens 20 Leistungspunkte.

Abschnitt 4
Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt
oder für ein Lehreramt

§ 12

Voraussetzungen, Anrechnung

(1) Wer sich im Schuldienst oder Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder als Lehrkraft an einer Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, kann bei Nachweis einer

1. Befähigung für ein Lehramt eine weitere Lehramtsbefähigung oder
2. Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik eine Befähigung für ein Lehreramt

erwerben.

(2) Werden fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Wesentlichen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nachgewiesen, sind diese auf den jeweils nachzuweisenden Gesamtstudienumfang anzurechnen. Für den gemäß § 15 nachzuweisenden Gesamtstudienumfang gilt dies auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erworben wurden. Beträgt die Differenz weniger als 16 Leistungspunkte, sind keine weiteren Studien- und Prüfungsleistungen für den Erwerb der angestrebten Befähigung nachzuweisen.

§ 13

Lehramt für die Primarstufe

Die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit zwei Fächern gemäß § 8 Absatz 1 sowie Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen der Grundschulbildung
 - a) Grundschulpädagogik und -didaktik und
 - b) fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphase

jeweils im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten

oder

2. Lehramt für Förderpädagogik mit einem Fach gemäß § 8 Absatz 1 sowie Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) in einem weiteren Fach gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten und
 - b) im Teilbereich der Grundschulbildung gemäß Nummer 1 Buchstabe a im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten

nachweist.

§ 14

Lehramt für die Sekundarstufen I und II
(allgemeinbildende Fächer)

(1) Die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Primarstufe oder
2. Lehramt für Förderpädagogik

sowie Studien- und Prüfungsleistungen in zwei Fächern gemäß § 8 Absatz 2 im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweist.

(2) Die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen,
3. Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder
4. Lehramt für Förderpädagogik

sowie Studien- und Prüfungsleistungen in zwei Fächern gemäß § 8 Absatz 2 im Umfang von mindestens jeweils 90 Leistungspunkten nachweist. Dabei sind in jedem Fach mindestens 15 Leistungspunkte für vertiefte fachwissenschaftliche Studien nachzuweisen. § 12 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Die Befähigung gemäß Absatz 2 kann auch erwerben, wer die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I sowie weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einem bereits studierten Fach in einem Umfang von

mindestens 30 Leistungspunkten, davon mindestens 15 Leistungspunkte für vertiefte Studien, nachweist.

§ 15

Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

Die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen,
2. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) oder
3. Lehramt für Förderpädagogik

sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Fach gemäß § 9 Absatz 1 und in einem Fach gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Lehramtsstudienverordnung im Umfang von jeweils mindestens 90 Leistungspunkten nachweist.

§ 16

Lehramt für Förderpädagogik

Die Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen,
3. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) oder
4. Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

sowie Studien- und Prüfungsleistungen in

1. einem Fach gemäß § 16 Absatz 1 der Lehramtsstudienverordnung im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten,
2. zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 im Umfang von mindestens jeweils 40 Leistungspunkten und
3. der allgemeinen Förder- und Inklusionspädagogik im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

nachweist.

§ 17

Lehrerämter

(1) Die Befähigung für das Amt des Fachlehrers im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen gemäß der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der

Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes kann erwerben, wer eine Ausbildung gemäß der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 oder Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sowie Prüfungs- und Studienleistungen in einem beruflichen Fach gemäß § 9 im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachweist.

(2) Die Befähigung für das Amt des Lehrers im allgemeinbildenden Schulunterricht gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes kann erwerben, wer eine Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sowie Prüfungs- und Studienleistungen in einem allgemeinbildenden Fach gemäß § 8 Absatz 1 im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten oder in einem allgemeinbildenden Fach gemäß § 8 Absatz 2 im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Befähigung für das Amt des Fachlehrers im Unterricht an Förderschulen gemäß der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes kann erwerben, wer eine Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sowie Prüfungs- und Studienleistungen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 10 im Umfang von 33 Leistungspunkten sowie zusätzlich Grundlagen der allgemeinen Förder- und Inklusionspädagogik im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten nachweist.

(4) Die Befähigung für das Amt des Lehrers im Unterricht an Förderschulen gemäß der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes kann erwerben, wer eine Ausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sowie Prüfungs- und Studienleistungen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 10 im Umfang von 33 Leistungspunkten sowie zusätzlich Grundlagen der allgemeinen Förder- und Inklusionspädagogik im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten nachweist. Soweit sich das Zertifikatsstudium auf zwei sonderpädagogische Fachrichtungen erstreckt, sind Prüfungs- und Studienleistungen nur in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von insgesamt mindestens 80 Leistungspunkten nachzuweisen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsvorschriften

Wer sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium befindet, kann die entsprechenden Prüfungen längstens bis zum 31. Juli 2015 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Potsdam, den 17. Oktober 2013

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Verordnung über den berufsbegleitenden
Vorbereitungsdienst und den besonderen Zugang
zum Vorbereitungsdienst im Schulbereich
(Berufsbegleitende Vorbereitungsdienstverordnung -
BVorbDV)**

Vom 17. Oktober 2013
Gz.: 35.1-45012
(GVBl. II Nr. 75)

Auf Grund des § 5 Absatz 6, des § 6 Absatz 4 und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel
- § 2 Kapazitäten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Zulassung
- § 5 Zulassung

**Abschnitt 2
Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst**

- § 6 Dauer
- § 7 Ausbildung
- § 8 Verantwortung für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

**Abschnitt 3
Staatsprüfung**

- § 9 Zulassung und Ziel der Staatsprüfung
- § 10 Inhalt und Durchführung

- § 11 Prüfungsleistungen, Zeugnis und Bescheinigungen
- § 12 Wiederholung der Staatsprüfung

**Abschnitt 4
Besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst**

- § 13 Zulassung
- § 14 Dauer, Ausbildung und Staatsprüfung

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

- § 15 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Ziel

Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist es, Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurden, zu ermöglichen, eine Lehramtsbefähigung nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz zu erwerben. Die Ausbildung orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen der Lehrkräfte für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der jeweiligen Fächer.

§ 2
Kapazitäten

Pro Kalenderjahr kann mindestens eine Ausbildungsgruppe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gebildet werden. Die Einrichtung erfolgt im Rahmen der Ausbildungskapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes. Lehrkräfte, die an Ersatzschulen im Land Brandenburg unterrichten, können nur im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten einer gebildeten Ausbildungsgruppe berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Ausbildungsgruppen, über die zugelassenen Lehrämter sowie über die Fächer, Lernbereiche und Fachrichtungen (Fächer) trifft das für Schule zuständige Ministerium.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst können Lehrkräfte, die

1. die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes erfüllen,
2. eine voraussichtlich dauerhafte Beschäftigung im öffent-

lichen Schuldienst oder in einer Ersatzschule im Land Brandenburg als Lehrkraft nachweisen,

3. eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Tätigkeit als Lehrkraft in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulstufe nachweisen und deren Eignung für die erfolgreiche Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch die zuständige Schulbehörde prognostiziert wurde und
 4. in der Regel an geeigneten pädagogischen Fortbildungen erfolgreich teilgenommen haben,
- zugelassen werden.

(2) Ein universitärer Hochschulabschluss gestattet den Einsatz in mindestens zwei Fächern, wenn der Unterrichtseinsatz in mindestens zwei Fächern erfolgt und unabhängig von der Didaktik die Inhalte des Studiums im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Anteilen eines lehramtsbezogenen Studiums für zwei Fächer entsprechen. Sofern die Inhalte des universitären Hochschulstudiums nur in einem Fach im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Anteilen eines lehramtsbezogenen Studiums entsprechen, kann die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgen, wenn die fehlenden Anteile im weiteren Fach durch geeignete wissenschaftliche Studien ausgeglichen werden.

(3) Wer ein lehramtsbezogenes Studium erfolgreich absolviert oder eine Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes begonnen und nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann nicht zugelassen werden.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist über die einstellende Behörde bei der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde, die auch den Einstellungstermin und die Bewerbungsfristen festlegt und bekannt gibt, zu stellen. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt ist.

(2) Der Antrag enthält

1. eine Erklärung, auf welches Lehramt und auf welche Fächer sich die Ausbildung beziehen soll und
2. ob und wie oft ein Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gestellt wurde.

(3) Dem Antrag sind

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Zeugnisse und deren Anlagen über abgeschlossene Hochschulausbildungen und
3. der Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4

beizufügen.

§ 5

Zulassung

Die Entscheidung über die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt durch die für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständige Behörde. Sie teilt dem für Schule zuständigen Ministerium vor der Zulassung die Bewerberinnen und Bewerber mit, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllen. Das für Schule zuständige Ministerium legt unter Berücksichtigung der regionalen und fachbezogenen Aspekte eine Rangfolge für die Aufnahme in Bezug auf die Deckung des Unterrichtsbedarfs fest. Auf der Grundlage dieser Rangfolge erfolgt die Zulassung. Die Entscheidung umfasst auch die Fächer, den Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung und den Studienseminarort.

Abschnitt 2

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

§ 6

Dauer

(1) Die Ausbildung dauert 24 Monate und erfolgt ohne eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen auf die Ausbildungsdauer ist nicht möglich.

(2) Die Ausbildung wird durch die für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständige Behörde vorzeitig beendet, wenn

1. die Lehrkraft die sich aus der Ausbildung ergebenden Verpflichtungen schwerwiegend verletzt oder
2. eine Entlassung der Lehrkraft aus dem Schuldienst erfolgt.

§ 7

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in den fachwissenschaftlichen und künstlerischen Fächern und ihren Didaktiken, die bei der Zulassung festgelegt worden sind, und in den Bildungswissenschaften und richtet sich nach den jeweiligen Seminarrahmenplänen. Die Ausbildung der Lehrkräfte wird in den Studienseminaren und an den Schulen, an denen sie unterrichten, durchgeführt.

(2) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein Planungs- und Perspektivgespräch unter Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters und unter Mitwirkung einer betreuenden Seminarleiterin oder eines betreuenden Seminarleiters statt.

§ 8

Verantwortung für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

(1) Die Gesamtverantwortung für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst trägt die von der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde bestimmte Person. Die Verantwortung für die schulpraktische

Tätigkeit (Schulpraxis) an der jeweiligen Schule (Praxisschule) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständige Behörde legt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Lehrkraft den individuellen standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan fest, organisiert die obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen und gewährleistet, dass Unterrichtshospitationen und individuelle Entwicklungsgespräche durch die betreuenden Seminarleiterinnen oder Seminarleiter erfolgen können.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ermöglicht der Lehrkraft die Teilnahme an den für die Ausbildung erforderlichen Veranstaltungen, führt in zeitlich angemessenen Abständen mindestens zwei Entwicklungsgespräche durch und gewährleistet die Beratung und Begleitung der Lehrkraft in schul- und unterrichtsfachlichen Fragen durch die Schule.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 9

Zulassung und Ziel der Staatsprüfung

(1) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab, die zum Ende der Ausbildung stattfinden soll. Die Bestimmungen des § 12 bleiben davon unberührt.

(2) In der Staatsprüfung soll die Lehrkraft nachweisen, dass sie über die erforderliche Befähigung für das angestrebte Lehramt gemäß § 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes verfügt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung ist zu Beginn des 18. Ausbildungsmonats schriftlich bei der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde zu stellen.

(4) Mit der Zulassung teilt die für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständige Behörde der zu prüfenden Lehrkraft den Prüfungstermin, die Besetzung des Prüfungsausschusses und die zu erbringenden Prüfungsleistungen schriftlich mit.

§ 10

Inhalt und Durchführung

(1) Die Staatsprüfung bezieht sich auf die fachlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen der Handlungsfelder einer Lehrkraft. Soweit nachfolgend für die Durchführung der Staatsprüfung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(2) Die Staatsprüfung besteht aus

1. einer Unterrichtsprobe für jedes Fach und
2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums

und ist an einem Tag in allen Teilen abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert grundsätzlich 40 Minuten.

(3) Die Themen für die Unterrichtsproben werden nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch die zu prüfende Lehrkraft festgelegt und sind von ihr spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Der thematische Rahmen für die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der zu prüfenden Lehrkraft von der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde festgelegt und ihr bis spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(5) Für jede zu prüfende Lehrkraft ist von der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören

1. eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter oder eine Person der Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei weitere Seminarleiterinnen oder Seminarleiter, die jeweils die Fächer der Unterrichtsproben vertreten, und
3. ein Schulleitungsmitglied der jeweiligen Schule

als Mitglieder an. Bei Verhinderung einer oder mehrerer Prüfungsmitglieder entscheidet die für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständige Behörde über die Vertretung. Kann die Vertretung einer Prüferin oder eines Prüfers aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, so ist ein neuer Termin für die Prüfung von der genannten Behörde zu bestimmen.

§ 11

Prüfungsleistungen, Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Jeder erbrachte Prüfungsteil ist vom Prüfungsausschuss im Anschluss an den Prüfungsteil mit einer Note zu bewerten. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die von jedem Ausschussmitglied für den jeweiligen Prüfungsteil erteilt wurden. Ein Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn er insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

(2) Die Staatsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden. In diesem Fall ist vom Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Staatsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die jeweiligen Prüfungsteile zu ermitteln. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, ist die Prüfung abzubrechen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsteile gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt § 21 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(4) Die für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständige Behörde erstellt über die Staatsprüfung ein Zeugnis, das insbesondere

1. die in den einzelnen Prüfungsteilen erbrachten Leistungen,
2. die Gesamtnote gemäß Absatz 2 und
3. die Bezeichnung des Lehramtes, für das die Befähigung erworben wurde,

enthält. Über die nicht bestandene Staatsprüfung wird von der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Zeugnisse werden bei bestandener Staatsprüfung jeweils auf den Tag ausgestellt, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wurde. Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung wird die Bescheinigung gemäß Absatz 4 Satz 2 jeweils auf den Tag ausgestellt, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 12

Wiederholung der Staatsprüfung

Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann diese auf Antrag einmal innerhalb eines Jahres nach dem Tag der nicht bestandenen Prüfung wiederholen. Ein entsprechender Antrag ist bei der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde zu stellen.

Abschnitt 4

Besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 13

Zulassung

(1) Das für Schule zuständige Ministerium stellt im Rahmen der freien Ausbildungskapazitäten die Anzahl der Ausbildungsplätze sowie die Fächer, in denen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgen soll, fest. Das Zulassungsverfahren wird von der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Behörde durchgeführt. Diese setzt den Einstellungstermin sowie die Bewerbungsfristen fest und gibt diese bekannt. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt ist.

(2) Überschreitet die Anzahl der Anträge die Anzahl der Ausbildungsplätze, erfolgt die Auswahl auf Grund der Gesamtnote des einschlägigen Hochschulabschlusses.

§ 14

Dauer, Ausbildung und Staatsprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gilt Abschnitt 2 dieser Verordnung. Für die Ausbildung an Schulen findet § 16 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe Anwendung, dass die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) in der jeweiligen Schulstufe gemäß der gewählten Schwerpunktbildung stattfindet.

(3) Die Durchführung der Staatsprüfung richtet sich nach Abschnitt 3 dieser Verordnung.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Potsdam, den 17. Oktober 2013

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Jugend

Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg

Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport

Vom 16.10.2013

Gz.: 23.2-79011

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Brandenburg fördert entsprechend § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendbegegnung (im Folgenden bezeichnet als Projekte).

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Die Jugendbildung und Jugendbegegnung knüpft an den Interessen junger Menschen an und wird von diesen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie berücksichtigt die Lebenssituation junger Menschen und die geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern. Sie trägt zum Abbau sozialer und kultureller Benachteiligung bei und befähigt junge Menschen zur Teilhabe am Arbeits-, Be-

rufs- und Gesellschaftsleben. Sie fördert die Chancengerechtigkeit für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf und die Integration von Minderheiten und von jungen Menschen ohne qualifizierten Schulabschluss. Sie stärkt das soziale, ökologische und politische gesellschaftliche Engagement und fördert das Bewusstsein für die Mitverantwortung junger Menschen für die Entwicklung der Demokratie sowie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit.

Die Jugendbildung und Jugendbegegnung dient der Persönlichkeitsfindung und -entwicklung bei jungen Menschen. Sie umfasst bewusst angelegte und strukturierte Angebote und Prozesse nicht-formeller Bildung und hilft jungen Menschen bei der Herausbildung sozialer und personaler Kompetenzen für die Bewältigung von Selbstbildungsprozessen und eines selbstbestimmten Lebens. Die Konzeptionen der Projekte berücksichtigen, dass selbstbestimmte Themenfindung, die freiwillige und interessenorientierte Teilnahme und die grundlegenden Einflussmöglichkeiten in der Gestaltung der Selbst-Bildungsprozesse die wesentlichen Stärken der nicht-formellen Bildung unter Gleichaltrigen sind.

- 2.2. Gefördert werden Projekte der Jugendbildung und Jugendbegegnung gemäß § 11 Absatz 3 Ziffern 1 und 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - im Inland und grundsätzlich im europäischen Ausland oder den Mittelmeeranrainerstaaten.
- 2.3. Nach dieser Richtlinie können ebenfalls Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Jugendleiterinnen- und Jugendleiterausbildung) gefördert werden, sofern es sich nicht vorrangig um Gremienarbeit des Verbandes handelt.
- 2.4. Projekte in Kooperation von Trägern der Jugendarbeit und Schulen können gefördert werden, wenn die zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption den außerschulischen sozialpädagogischen Charakter des Projektes erkennen lässt und die Prinzipien der Jugendarbeit wie z. B. Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Jugendbeteiligung gewahrt bleiben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die grundsätzlich auf Landesebene in mindestens vier Landkreisen oder als Landesverbände ihren Wirkungskreis im Land Brandenburg haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. die Zahl der teilnehmenden Personen aus Deutschland mindestens 6, höchstens jedoch 40 beträgt. (Ausnahmen von der Höchst- und Mindestzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall an Hand der Konzeption des Projektes begründet werden),

- 4.2. die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen aus Deutschland ihren Wohnsitz in Brandenburg haben,
- 4.3. bei Projekten im Inland die teilnehmenden ausländischen Personen bzw. bei Projekten im Ausland die teilnehmenden deutschen Personen gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche ausreichend versichert sind. Die Aufwendungen hierfür sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.4. der Träger ein pädagogisches Konzept einreicht, das grundsätzliche Aussagen unter anderem zu den sozialpädagogischen Bildungszielen, zur methodisch-didaktischen Umsetzung, zur Einbeziehung von sozial benachteiligten Jugendlichen, zur Einbeziehung von jungen Menschen mit Behinderungen, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, zur Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern beinhaltet. Veränderungen des Konzeptes sowie ggf. spezifische Konzepte von örtlichen Gliederungen des Trägers sind dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.
- 4.5. die Zuwendung an Erstempfänger mindestens 500,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung:
Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlage:
 - 5.4.1. Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland bei denen mindestens eine Übernachtung vorgesehen ist, können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 22,00 Euro je Tag und teilnehmender Person für höchstens 10 Tage gefördert werden, wenn das Programm einen Umfang von mindestens 6 Stunden pro Tag nachweist. Werden weniger als 6 Stunden, mindestens jedoch 3 Stunden Bildungsprogramm durchgeführt, werden Festbeträge in Höhe von bis zu 11,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gewährt.
 - 5.4.2. Eintägige Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland im Umfang von mindestens 6 Stunden können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 9,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden.
 - 5.4.3. Eintägige Projekte der Jugendbildung sowie Projekte der Jugendbegegnung im Inland im Umfang von mindestens 3 Stunden können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 5,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden.

- 5.4.4. Projekte der Jugendbegegnung im Ausland können mit bis zu 0,12 Euro pro Kilometer und teilnehmender Person aus Deutschland auf der Basis der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohn- bzw. Gruppenabfahrtsort und dem Zielort gefördert werden.
- 5.4.5. Projekte mit jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf können gemäß Ziffer 5.4.1 mit erhöhten Festbeträgen in Höhe von bis zu 27,00 Euro (mindestens 6 Stunden Programm) bzw. 13,00 Euro (3 bis 6 Stunden Programm) je Tag und teilnehmender Person gefördert werden. Als junge Menschen mit besonderem Förderbedarf gelten: junge Menschen, die in einem strukturell, sozial oder familiär benachteiligten Umfeld leben; junge Menschen in prekären Lebenslagen; junge Menschen mit Behinderungen; junge Menschen mit Migrationshintergrund oder junge Menschen ohne qualifizierenden Schulabschluss. Im Projektantrag ist insbesondere auf die Art des Projektes zur Förderung von Integration und Chancengerechtigkeit und auf den Förderbedarf der Zielgruppe einzugehen; des Weiteren ist die zielgruppengerechte Durchführung eines solchen Projekts durch den Träger anhand des Trägerprofils, des pädagogischen Konzepts und der Qualifikation des eingesetzten Personals zu begründen.
- 5.4.6. Bei Projekten nach den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.5. kann für je 6 Teilnehmende unter 18 Jahren eine Betreuungsperson, die nicht Jugendlicher oder junger Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist, mitgefördert werden.
- 5.4.7. Kleinere Projekte im Sinne dieser Richtlinie, die das Interesse an Jugendbildung und Jugendbegegnung unterstützen und neue Zielgruppen erschließen und die nicht mit einer Teilnehmer/-innenliste abgerechnet werden können, können mit bis zu 90 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000 Euro als Festbetrag gefördert werden. Es muss ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten nachgewiesen werden.
- 5.4.8. Landesweit tätige Jugendbildungsstätten haben die Möglichkeit eine Förderung von bis zu 56,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für bis zu 1.500 Teilnehmertage zu beantragen. Landesweit tätige Jugendbildungsstätten sind die Jugendbildungsstätten der landesweit tätigen Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Projektförderungen sind in begründeten Fällen möglich.

Darüber hinaus können andere Jugendbildungsstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung von bis zu 56,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person für modellhafte Projekte oder Projekte mit einer übergeordneten jugendpolitischen Bedeutung unter der Maßgabe beantragen, dass sie

- als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 16 AGKJHG auf Landesebene anerkannt sind,

- ganzjährig eigene pädagogische Fachkräfte für die Jugendbildungsarbeit und das weitere für den Betrieb der Jugendbildungsstätte erforderliche Personal beschäftigen,
- über entsprechende Seminar- und Freizeiträume verfügen sowie eine sachgerechte Medien- und Materialausstattung vorhalten,
- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus zur Verfügung stellen,
- über ein eigenständiges Jugendbildungskonzept verfügen und
- aktiv an Fachdiskussionen zur Jugend(bildungs)arbeit auf Landesebene mitwirken.

Jugendbildungsstätten, die die vorgenannten Kriterien erfüllen und die kein eigenes Küchenpersonal beschäftigen (Selbstversorgerhäuser), können eine Förderung von bis zu 39,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person beantragen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Projektförderung sind spätestens acht Wochen vor Beginn des Projektes beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Anträge auf Projektförderung nach Ziffer 5.4.8. sind bis zum 01.02. des Jahres zu stellen, für das die Förderung beantragt wird.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt. Die Zuwendungsempfänger, die landesweite Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe sind, leiten als Zwischenempfänger die Zuwendungen in Form eines privat-rechtlichen Vertrages weiter an ihre Mitgliedsverbände und Gliederungen als Letztempfänger (Dritte).

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

6.3.1. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

Abweichend von den ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis zu den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.5. und 5.4.8. aus einer tabellarischen Übersicht der Einzelprojekte mit den geförderten und erbrachten Teilnehmertagen sowie einem Sachbericht pro Einzelprojekt. Bei mehreren Projekten eines Zuwendungsempfängers kann der Nachweis der Teilnehmertage zu einer Gesamtübersicht zusammengefasst werden. Dem Verwendungsnachweis sind Teilnehmerlisten beizufügen, die unter anderem die Projektdauer erkennen lassen. Auf die Vorlage von gesonderten Beleglisten wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis zu Ziffer 5.4.7. besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und

Ausgaben, einer tabellarischen Belegübersicht (Belegliste), einem Sachbericht sowie ggf. Belegexemplaren.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.3.2. Bei Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte erbringen die Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger binnen dreier Monate nach Projektende einen Verwendungsnachweis. Der Zwischenempfänger weist die Verwendung der Gesamtzuwendung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gegenüber entsprechend dem in 6.3.1. geregelten Verfahren nach.

6.4. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015.

Potsdam, den 16.10.2013

Dr. Martina Münch

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stelle zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

1. Grundschule „Gebrüder Grimm“
Gertraudenstraße 55
14772 Brandenburg an der Havel
 - Besetzung zum 01.08.2014 -

2. Regenbogenschule Fahrland
Ketziner Straße 31c
14476 Potsdam/OT Fahrland
 - Besetzung zum 01.08.2014 -

3. Grundschule „Ernst-von-Stubenrauch“
Egerstraße 10
14513 Teltow
 - Besetzung zum 01.08.2014 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen

Schule, der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder gem. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Grundschulen

**1. Grundschule „Frederic Joliot Curie“
Große Münzenstraße 14
14776 Brandenburg an der Havel**
- Besetzung zum 01.02.2015 -

**2. Grundschule Am Dachsberg
Karl-Marx-Straße 15
14727 Premnitz**
- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

**3. Insschule Töplitz
Töplitz Hasselberg 11
14542 Werder (Havel)/OT Töplitz**
- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

**4. Zeppelin-Grundschule
Haeckelstraße 74
14471 Potsdam**
- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit

der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Schulleiterin oder Schulleiter an der Gesamtschule am Schilfhof Schilfhof 25

14478 Potsdam
- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I und im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflich Regelungen für die Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

IV. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an Gesamtschulen und Gymnasien**1. Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule
Haeckelstraße 72**

14471 Potsdam

- Besetzung zum 01.08.2014 -

2. Einstein-Gymnasium

Hegelallee 30

14467 Potsdam

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

3. Goethe-Gymnasium

Parkstraße 7

14641 Nauen

- Besetzung zum 01.02.2015 -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

denburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

V. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Oberschulen**1. Berufsorientierte Schule Kirchmöser**

Schulstraße 38

14774 Brandenburg an der Havel

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

2. Hans-Klakow-Oberschule

Schulplatz 5

14656 Brieselang

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

3. Solar-Oberschule

Plantanenring 2

14547 Beelitz

- Besetzung zum 01.08.2014 -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten

besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VI. Rektorin oder Rektor als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs

(Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter) der

Oberschule Wilhelmshorst mit Primarstufe

Heidereutherweg 1

14552 Michendorf/OT Wilhelmshorst

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist in der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in

das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach dem Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel

Der Leiter

Magdeburger Straße 45

14770 Brandenburg an der Havel.

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgenden Stellen zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter

an der Astrid-Lindgren-Grundschule Spremberg

Finkenweg 2

03031 Spremberg

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter

an der Grundschule Sonnewalde

Schulstraße 4

03249 Sonnewalde

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leiterin der Schule;
- b) Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;

3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien,
 - Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
4. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das Amt einer Konrektorin/eines Konrektors bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter

**an der Grund- und Oberschule Massen
Finsterwalder Straße 11
03238 Massen-Niederlausitz**
- Besetzung zum 01.08.2014 -

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
 5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
 6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des § 2 SGB IX bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus
Herrn Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter
der Johanna-Schule
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„emotionale und soziale Entwicklung“ in Bernau
Mühlenstraße 19
16321 Bernau bei Berlin**

Aufgaben

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Verhaltensgestörtenpädagogik“;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an

**Staatliches Schulamt
Eberswalde
Herrn Schalit
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.**

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

1. **Schulleiterin bzw. Schulleiter an der Grundschule „Käthe Kollwitz“
Weinbergstraße 4
16259 Bad Freienwalde**
- Besetzung zum 01.09.2014 -
2. **Schulleiterin bzw. Schulleiter an der Rolf-Zuckowski-Grundschule Lindenberg
Schulstraße 27
15848 Tauche/OT Lindenberg**
- Besetzung zum 01.08.2014 -
3. **Schulleiterin bzw. Schulleiter an der Hegermühlen-Grundschule
Hegermühlenstraße 8
15344 Strausberg**
- Besetzung zum 01.03.2014 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 und 2 benannten

Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L und die unter Ziffer 3 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Grundschulen

1. Grundschule an der Stadtmauer Beeskow Breite Straße 25 a

15848 Beeskow

- Besetzung zum 01.02.2014 -

2. Sonnengrundschule Fürstenwalde Trebuser Straße 46a

15517 Fürstenwalde

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

3. Grundschule am Weinberg Weinbergstraße 27

15569 Woltersdorf

- Besetzung zum 01.09.2014 -

Aufgaben:

- stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
- mehrfährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
- Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;

- fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
- umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage, die unter Ziffer 2 und 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Oberschulen

1. Oberschule „Bertolt Brecht“ Seelow Bertolt-Brecht-Straße 1

15306 Seelow

- Besetzung zum 01.04.2014 -

2. Lise-Meitner-Oberschule Am Kieferngrund 5

15344 Strausberg

- Besetzung zum 01.02.2014 -

Aufgaben:

- Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung;
- Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben;
- Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
- mehrfährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
- ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien;
- gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;
- hohe Belastbarkeit;

6. gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
7. der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretenden Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das **Staatliche Schulamts Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

**I. Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule Beetz Dorfstraße 165
 16766 Beetz**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;

3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**II. Schulleiterin oder Schulleiter am
 Gymnasium „F. F. Runge“
 Stralsunder Straße 13
 16515 Oranienburg**

- Besetzung zum 01.02.2015 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- c) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- d) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- f) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen.
- 4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
- 5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
- 6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zur Zeit 5.707,88 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter

**am Marie-Curie-Gymnasium Hohen Neuendorf
Waldstraße 1a
16540 Hohen Neuendorf**
- Besetzung zum 01.08.2014 -

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen;
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
- 5. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage oder Entgeltgruppe 15 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

IV. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an Gymnasien oder Gesamtschulen

**1. Gymnasium „Alexander S. Puschkin“ Hennigsdorf
Rathenaustraße 43
16761 Hennigsdorf**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

**2. Prinz-von-Homburg-Gesamtschule Neustadt
Lindenstraße 6
16845 Neustadt/Dosse**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

- a) selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- b) Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im

Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;

3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulleitung und Mitwirkungsgremien,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts und umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe;
6. der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichsweise Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

V. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretenden Schulleiter

**am Oberstufenzentrum Prignitz
Bad Wilsnacker Straße 48
19322 Wittenberge**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Das Oberstufenzentrum Prignitz besteht aus 4 Abteilungen an zwei verschiedenen Standorten.

Standort Wittenberge - Abteilungen I, III und IV:

- | | |
|---------------|---|
| Abteilung I | - Fachoberschule Gesundheit und Sozialwesen
- Berufsschule für Berufe der Berufsfelder Ernährung/Hauswirtschaft
- Berufliches Gymnasium |
| Abteilung III | - Berufsfachschule für Berufe der Berufsfelder Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik |
| Abteilung IV | - Berufsschule für Berufe der Berufsfelder Körperpflege, Medizinische Fachangestellte; Berufsfachschule und Fachschule Sozialwesen |

Standort Pritzwalk:

- | | |
|--------------|---|
| Abteilung II | - Berufsschule für Berufe der Berufsfelder Wirtschaft/Verwaltung, Agrarwirtschaft
- Berufsfachschule für Wirtschaftsassistenten
- Fachoberschule Typ Wirtschaft |
|--------------|---|

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- c) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt;
- d) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
- e) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- f) Gewährleistung der Schulprofilierung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
- g) Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
- h) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht an beruflichen Schulen;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einem Oberstufenzentrum;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt,
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechtes;
6. Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit einer Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibungen im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Perleberg
Herr Kowalzik
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.

Das **Staatliche Schulamts Wünsdorf** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum angegebenen bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

I. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

1. Grundschule „Geschwister Scholl“
Eichenweg 43
14913 Jüterbog

2. Friedrich-Ebert-Grundschule
Theaterstraße 15a
14943 Luckenwalde

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamts;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;

5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Punkt 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) und die unter Punkt 2 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L) bewertet.

Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Punkt 1 benannten Stelle soll zum 01.08.2014 und die Besetzung der unter Punkt 2 benannten Stelle soll zum 01.05.2014 erfolgen.

II. Schulleiterin oder Schulleiter an Oberschulen

Oberschule „Dr. Hans Bredow“ Königs Wusterhausen
Rosa-Luxemburg-Straße 19
15711 Königs Wusterhausen

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamts;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule und zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der Stelle soll zum 01.02.2014 erfolgen.

III. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Oberschulen

1. **Otto-Unverdorben-Oberschule Dahme**
Nordhag 11 - 12
15936 Dahme/Mark
2. **Oberschule „Dr. Hans Bredow“ Königs Wusterhausen**
Rosa-Luxemburg-Straße 19
15711 Königs Wusterhausen
3. **Spreewald-Schule Lübben Oberschule**
Am kleinen Hain 30
15907 Lübben

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Punkt 1 benannten Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt und die Besetzung der unter Punkt 2 und 3 benannten Stellen soll zum 01.08.2014 erfolgen.

IV. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule

Musikbetonte Gesamtschule Paul Dessau Zeuthen
Schulstraße 4
15738 Zeuthen

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der Stelle soll zum 01.08.2014 erfolgen.

V. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

1. „Kastanienschule“ - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Ziegelstraße 20
14913 Jüterbog
2. Schule am Wald - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Groß Schulendorf/Ludwigsfelde
Zossener Straße 8
14974 Ludwigsfelde

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, El-

tern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der Stellen soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an:

Staatliches Schulamt Wünsdorf
Frau Hellmann
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15806 Zossen.

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.12.2013

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 251

Realschulabschluss

Deutsche Internationale Abiturprüfung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenom-

men wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Seoul International, Korea

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.12.2013

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 155

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorab-

information) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Valdivia, Chile

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.12.2013

**Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12**

Schülerzahl: 652

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GiB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Toronto, Kanada

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 15.01.2014

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 50

**Abschlüsse der Sekundarstufe I im Aufbau, mittelfristig
Aufbau der Oberstufe**

**Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L**

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Alman Lisesi Istanbul, Türkei

Besetzungsdatum: 01.09.2014
Bewerbungsende: 15.01.2014

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 824
Reifeprüfung
Deutsches Sprachdiplom der KMK

**Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV-L**

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die

vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

308

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 9 vom 19. November 2013

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0